

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 62
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung über die Vergütung von Prüfungsleistungen der Lehrbeauftragten
an der Hochschule für Musik Saar (HFM Saar)

Vom 6. Juli 2016.....

564

Ordnung über die Vergütung von Prüfungsleistungen der Lehrbeauftragten an der Hochschule für Musik Saar (HFM Saar) vom 06. Juli 2016

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat aufgrund des § 11 in Verbindung mit den §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert am 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) die folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15.09.2016 hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Gemäß § 5 Abs.2 der Ordnung über die Erteilung von Lehraufträgen und für die Beschäftigung von nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an der Hochschule für Musik Saar vom 2. September 2015 (Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes vom 15. September 2015, S.428) kann für die Abnahme von Prüfungen durch die Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Saar eine Vergütung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung erfolgt für die Abnahme folgender Prüfungen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Eignungsprüfungen | 20 EUR pro Stunde, |
| b) Prüfungen, die nicht den Abschluss der eigenen Lehrveranstaltung bilden | 20 EUR pro Stunde, |
| c) Erst- oder Zweitkorrektur von Bachelor- und Masterarbeiten | 100 EUR pauschal. |

(3) Bei den Prüfungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) wird für jede angefangene Zeitspanne von 15 Minuten ein Betrag in Höhe von 5 EUR gezahlt.

§ 2

(1) Die Vergütung wird am Semesterende gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Basis der Rechnungsstellung durch den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte. Die Rechnungslegung soll spätestens bis zum Ende des auf die erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semesters erfolgen.

Ein Anspruch auf Vergütung ist nur gegeben, wenn die Teilnahme an der Prüfung oder die Erst- oder Zweitkorrektur der Bachelor- oder Masterarbeit tatsächlich erfolgt ist. Kann der oder die Lehrbeauftragte, obwohl er oder sie hierfür vorgesehen waren, die Prüfung nicht abnehmen, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

Zu Unrecht geleistete Vergütungen sind der Hochschule für Musik Saar unverzüglich nach Kenntnis der zugrundeliegenden Umstände zu erstatten.

(2) Die durch die Abnahme von Prüfungen entstehenden Reisekosten der Lehrbeauftragten werden grundsätzlich nicht erstattet.

(3) Die Zuteilung zu den jeweiligen Prüfungen gemäß § 1 dieser Ordnung obliegt ausschließlich dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule für Musik Saar. Der oder die Lehrbeauftragte hat keinen

Anspruch darauf, bestimmten Prüfungen oder der Korrektur von bestimmten Bachelor- oder Masterarbeiten zugeteilt zu werden.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20.09.2016

Prof. Wolfgang Mayer
Rektor

